

# **Satzung der Gemeinde Groß Kordshagen über die Abwasserbeseitigung**

## **- Abwassersatzung -**

Aufgrund der §§ 2,5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V, S.205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V, S. 687, 719) und der §§ 39 ff des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V, S.669) zuletzt geändert am 05.12.2007, (GVOBl. M-V, S. 377) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2009 (GVOBl. M-V, S. 238) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kordshagen folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung und Ableitung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers

- a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für den Ortsteil Groß Kordshagen
- b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für den Ortsteil Flemendorf
- c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für den Ortsteil Groß Kordshagen

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren oder mittels Abwasserbehandlungsanlagen mit Vorkehrungen zur Behandlung und Abfuhr von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.

(3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung (oder Sanierung), Verbesserung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und - im Falle der Einschaltung eines Dritten der Dritte - gemäß den entsprechenden vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Beseitigung des Klärschlammes.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen einschließlich deren Kontroll- und Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(5) Die zentralen öffentlichen Einrichtungen enden bei der Schmutzwasserbeseitigung und bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Anschlussstutzen bzw. Anschlussschacht des zentralen Abwasserkanals.

(6) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehört das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit - je nach örtlichen Verhältnissen - getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Regenrückhaltebecken;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen oder in deren Besitz befindlichen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(7) Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist der Anschlusskanal der Kanal, der zwischen öffentlichem Abwasserkanal und der dem öffentlichen Kanal zugewandten Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes verläuft. Beim Verlauf des Anschlusskanals über Privatgrundstücke ist die Verlegung und Ausführung durch die Eigentümer zu klären und zu übernehmen.

(8) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(9) Zu privaten dezentralen Abwasseranlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.

(10) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück auf Dauer Abwasser anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(6) Ist ein Grundstück nicht durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen, so hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstückskläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube befindetet, das Abwasser aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben

und den Schlamm aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu überlassen.

#### § 4 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 3 Abs. 6 sind verpflichtet, dass auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und der Gemeinde den Schlamm aus der Grundstückskläranlage bzw. das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

#### § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Gemeinde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

(2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten beim Dritten zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, soll für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage durch die Gemeinde verfügt werden.

#### § 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den

Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde erteilt nach Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

Die Einleitung von gefährlichen Abwässern nach der Abwasserherkunftsverordnung bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

(6) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Es kann ferner angeordnet werden, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung zu dulden hat und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde das Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 7 - Entwässerungsantrag

(1) Für den Fall des § 1 Abs. 1 ist die Entwässerung bei der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten beim Dritten mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Für die Fälle, die nicht vom § 1 Abs. 1a und b erfasst werden, ist der Entwässerungsantrag bei der unteren

Wasserbehörde spätestens 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
  - Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
  - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hoffflächen
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Name des Eigentümers, Nutzer oder Antragstellers,
  - Straße und Haus-Nr.,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstück in Eigentumsgrenzen, Flur und Flurstücksnummer,
  - Lage der Grundstücksentwässerungskanäle,
  - Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NM.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Nebenanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche dezentrale und Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleiterlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Name des Eigentümers, Nutzer oder ein anderer Berechtigter,
  - Straße und Haus-Nr.,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug,
- Grundstück in Eigentumsgrenzen, Flur- und Flurstücksnummern.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Leitungen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die untere Wasserbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8 - Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) gelten die in den § 8 Abs. 2 - 12 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen.

Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In dem nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserbeseitigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Hefe, Kleber, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle wie Bitumen, Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Oelabscheidung verhindern;

- Benzin, Heizoel, Schmieroel, tierische und pflanzliche Oele und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers.

- Säuren, Laugen (zulässiger pH-Bereich 6, 5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

- Schwermetalle

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 8 Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des § 8 Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. 2905, ber. BGBl. 1977 S. 184, S. 269; geänd. Durch VO vom 08.01.1987, BGBl. I. S. 114) - insbesondere § 45 Abs. 3 - entspricht.

(6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Abgrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

#### 1. Allgemeine Parameter

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) Temperatur   | 35 °C                            |
| b) pH-Wert  | 6,5 bis 10                       |
| c) absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

#### 2. Verseifbare Oele, Fette und Fettsäuren

250mg/l

#### 3. Kohlenwasserstoffe (KW)

- |   |  |
|---|--|
| a) direkt abscheidbar   | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten; entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist; Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 34409 Teil 18) |  |

#### 4. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

Entspr. spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

#### 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- |                           |     |      |
|---------------------------|-----|------|
| a) Arsen (As)             | 1   | mg/l |
| b) Blei (Pb)              | 2   | mg/l |
| c) Cadmium *) (Cd)        | 0,5 | mg/l |
| d) Chrom 6-wertig *) (Cr) | 0,5 | mg/l |
| e) Chrom *) (Cr)          | 3   | mg/l |
| f) Kupfer *) (Cu)         | 2   | mg/l |
| g) Nickel *) (Ni)         | 3   | mg/l |



h)	Quecksilber	*)	(Hg)	0,05	mg/l
i)	Selen		(Se)	1	mg/l
j)	Zink	*)	(Zn)	5	mg/l
k)	Zinn		(Sn)	5	mg/l
l)	Cobalt		(Co)	5	mg/l
m)	Silber		(Ag)	2	mg/l

\*) Bei Landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne de Recycling das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, die einschlägigen Merkblätter zu beachten und ggf. die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen (siehe auch Klärschlammverordnung).

#### 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N-I-NH <sub>3</sub> -N)	80	mg/l < 5.000 EG
b)	Cyanid, gesamt	200	mg/l > 5.000 EG
c)	Fluorid (F)	20	mg/l
d)	Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	60	mg/l
e)	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	10	mg/l
f)	Phosphorverbindungen (P)	600	mg/l
		15	mg/l

#### 7. Organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>3</sub> OH)	100	mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach der Einleitung des Ablaufs einer mechnisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm <sup>-1</sup>	

#### 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

\*) Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)\*17.

Lieferung: 1986

100mg/l

9. Für vorerst nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle gesetzt.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringen Einleitungswerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der bei der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach § 11 Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweiligen in Betracht kommenden Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind vom Verursacher geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.

(11) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden und ein Anschlusszwang besteht.

(12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des § 8 Abs. 4 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) eingeleitet, ist die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## § 9 - Kraftfahrzeuge

1) Kraftfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen und Flächen nicht abgespritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

2) Bezüglich Waschanlagen auf privatem Grund gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 10 - Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte lässt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpschächte mit Pumpe herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

Der Anschlusskanal wird vom Anschlussnehmer finanziert und geht in das Eigentum der Gemeinde über und wird von dieser oder bei Einschaltung eines Dritten beim Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend).

### § 11 - Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein

natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18 300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Auf Antrag können auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Eigenleistungen erbracht werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten durch den Dritten in Betrieb genommen werden.

Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des § 11 Abs.1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## § 12 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasserbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### § 13 - Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

(3) Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

#### § 14 - Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und nach den gemäß § 18b WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 LWaG M-V jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und von der unteren Wasserbehörde abnehmen zu lassen. Sie müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein.

(2) Bei Kleinkläranlagen sind die DIN 4261 und DIN EN 12566 zu beachten. Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund oder in ein Gewässer sind die Festlegungen entsprechend § 7 Abs. 13 und Abs. 14 einzuhalten.

2) Für den Entwässerungsantrag gilt § 7 Abs. 1, Abs. 2 Lit. a - d, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Die Entwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

#### § 15 - Einbringungsverbot

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

## § 16 - Entleerung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Gemeinde festgesetzt. Die Kosten der Entleerung/Entschlammung trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Gebührensatzung für dezentrale Abwasseranlagen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - die Notwendigkeit der Entleerung beim Entsorger anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten können Entsorgungstermine bekanntgeben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen, soweit sie im einzelnen vorgeschrieben sind so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entsorgen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern. Die untere Wasserbehörde kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch die Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einzelverfügung von der unteren Wasserbehörde oder bei Einschaltung eines Dritten vom Dritten vorgegebene Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen (§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend).

(2) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### IV. Schlussvorschriften

##### § 18 - Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten des Dritten betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### § 19 - Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die untere Wasserbehörde oder bei Beauftragung eines Dritten der Dritte unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal und an der Grundstücksentwässerung unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.

(4) Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.

##### § 20 - Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

##### § 21 - Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## § 22 - Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen in §§ 5 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 23 - Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer und sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachten der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwammungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. Kanalbruch o. Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der



Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

#### § 24 - Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 55.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(2) Im übrigen wird auf die §§ 86 ff. des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

#### § 25 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 134 LWaG, wer vorsätzlich

oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 9 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.
6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 12 bzw. 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 14 Abs. 1 die dezentrale Abwasseranlage nicht beantragt, errichtet, betreibt und abnehmen lässt;
10. § 16 Abs. 1 und 2 die Entleerung behindert;
11. § 16 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
12. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
13. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 55.000,00 € geahndet werden.

§ 26 - Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden Beiträge erhoben, und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften zu erheben.

(2) Für Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach dem Verwaltungskostengesetz und der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaft erhoben.

(3) Bei Einschaltung eines beauftragten Dritten finden das Verwaltungskostengesetz und die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaft analoge Anwendung.

§ 27 - Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kordshagen,

*26.10.2010*



*[Signature]*  
1. Stellvertreter  
des Bürgermeisters

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Ausgehängt am 01.11.2010

Abgenommen am 16.11.2010

